

STADT SANKT AUGUSTIN

1. Flächennutzungsplanänderung

BEGRÜNDUNG

Februar 2011

Planungsbüro:



Memeler Straße 30
42781 Haan
Fan: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16
mail@isr-haan.de

Gliederung

TEIL A BEGRÜNDUNG	1
1. Vorgaben	1
1.1 Geltungsbereich	1
1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes	1
1.3 Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung	1
1.4 Vorhandenes Planungsrecht	1
1.5 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept	2
2. Planungsgrundlagen	2
2.1 Ziel und Zweck der Planung	2
2.2 Inhalt des Flächennutzungsplanes	3
2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	4
2.4 Alternativstandorte	4
3. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen	4
 TEIL B UMWELTBERICHT	 4
1. Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte des Bauleitplanes	5
1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne	5
2. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)	6
3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.1 Schutzgut Mensch	7
3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
3.3 Schutzgut Boden und Wasser	13
3.4 Schutzgut Luft / Klima	13
3.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild / Erholungsraum	14
3.6 Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter	15

3.7 Wechselwirkungen	16
4. Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	17
6. Beschreibung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen	17
7. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten.....	17
8. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	17
9. Maßnahmen zur Überwachung (sog. Monitoring).....	17
10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19
Literaturverzeichnis	20

TEIL A BEGRÜNDUNG

1. Vorgaben

1.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Meindorf in unmittelbarer Nähe zur Bundesautobahn A 59. Das Sankt Augustiner Zentrum liegt rund 3 Kilometer östlich vom Plangebiet. Der Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich der Johann-Quadt-Straße und östlich der Straße „Auf dem hohen Ufer“ im Ortsteil Meindorf. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Teilflächen.

Der Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung umfasst rund 15.600 m². Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planurkunde zu entnehmen.

1.2 Derzeitige Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt.

1.3 Derzeitige Nutzung in der näheren Umgebung

Südlich des Plangebietes verläuft die Johann-Quadt-Straße (Landesstraße L 16), an die südlich Wohnbebauung anschließt. Nördlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie im weiteren Anschluss Gehölzstrukturen. Nordwestlich im Bereich der Gehölzstrukturen befinden sich zudem einzelne Gebäude. Westlich sowie östlich grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet. Im weiteren Anschluss daran befinden sich in westliche Richtung Wohnstrukturen. In östliche Richtung befindet sich die Bundesautobahn A 59. Nordöstlich des Plangebietes steht zudem eine Halle.

1.4 Vorhandenes Planungsrecht

Der Bereich des Plangebietes liegt am Rande eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Das Plangebiet liegt entsprechend dem gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg im Übergangsbereich zwischen dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Süden und Westen und dem nördlich anschließenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Freiraum- und Agrarbereich ist mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz und als Regionaler Grünzug dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr.6 „Siegmündung“ des Rhein-Sieg-Kreises. In der Festsetzungskarte ist der Planbereich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In der Entwicklungskarte ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Es ist beabsichtigt, für den Bereich des Plangebietes den Landschaftsplan und demnach auch das Landschaftsschutzgebiet zurück zu nehmen. Rund 150 m nördlich des Plangebietes ist das Naturschutzgebiet „Siegaue“ im Landschaftsplan eingetragen. Ferner befindet sich hier, ebenfalls ca. 150 m vom Plangebiet entfernt, das FFH-Gebiet DE-5208-301 „Siegaue und Siegmündung“.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie den westlichen Teilbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel mit max. 800 m² Verkaufsfläche dar. Zudem ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan nachrichtlich als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Des Weiteren wird im Flächennutzungsplan eine Fernwasserleitung im westlichen Plangebiet nachrichtlich dargestellt.

Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben orientiert sich an § 35 BauGB.

Da das Plangebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, kann der Bebauungsplan Nr. 306 nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Die notwendige Flächennutzungsplanänderung soll gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplan durchgeführt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat mit dem Schreiben vom 19.04.2010 beziehend auf die landesplanerische Anfrage nach § 34 LPlG mitgeteilt, dass gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

1.5 Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept

Das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Sankt Augustin dient der gezielten Steuerung des Einzelhandels. Neben den zentralen Versorgungsbereichen sind im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept für das Stadtgebiet auch Nahversorgungszentren und Ergänzungsstandorte Nahversorgung sowie geplante Ergänzungsstandorte Nahversorgung und Standorte des zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandels definiert.

Im Stadtteil Meindorf ist ein geplanter Ergänzungsstandort Nahversorgung in das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Sankt Augustin aufgenommen worden. Der Standort wird im Konzept grundsätzlich befürwortet. Durch die Entwicklung des Standortes soll eine wohnungsnah Versorgung im Bereich Meindorf erzielt werden. Der Standort ist im Kreuzungsbereich am Lichweg / Auf dem hohen Ufer / Johann-Quadt-Straße vorgesehen und umfasst somit die westliche Teilfläche der 1. Flächennutzungsplanänderung.

Ein wesentliches, planerisches Steuerungsinstrument für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ist die „Sankt Augustiner Liste“. Diese Liste wurde im Rahmen des Einzelhandels- und Standortkonzeptes erstellt und definiert die zentren- und nahversorgungsrelevanten sowie die nicht zentrenrelevanten Sortimente.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Im Stadtteil Meindorf der Stadt Sankt Augustin besteht der dringende Bedarf einer weiteren Kindertagesstätte. Dieser Bedarf ergibt sich aus den geänderten Rechtsgrundlagen und den daraus resultierenden zusätzlichen Betreuungsbedarf der unter Dreijährigen.

Innerhalb der Siedlungsfläche ist jedoch kein anderer Standort für eine neue Kindertageseinrichtung vorhanden, der innerhalb der vorgegebenen Zeitziele verfügbar ist. Daher sollen durch die Flächennutzungsplanänderung und dem im Parallelverfahren erarbeiteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer sol-

chen, dringend benötigten, Einrichtung geschaffen werden. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft soll daher im Bereich der geplanten Kindertagesstätte (KITA) in eine „Gemeinbedarfsfläche KITA“ geändert werden.

Ferner verfügt der Stadtteil Meindorf schon seit einigen Jahren über keine eigene Nahversorgung mehr. Da dies von den Bewohnern Meindorfs als Beeinträchtigung der Wohnqualität empfunden wird, ist es erklärtes Ziel über die Bauleitplanung die Ansiedlung eines Nahversorgers unter der Großflächigkeit von über 800m² Verkaufsfläche zu ermöglichen und eine wohnungsnah Versorgung zu sichern. Das Defizit im Bereich der wohnungsnahen Versorgung in Meindorf wurde auch im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Sankt Augustin herausgestellt. Die Überlegung der Stadt „eine Entwicklungsfläche für einen nicht großflächigen Lebensmittelbetrieb planungsrechtlich zu sichern“ (Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept Sankt Augustin: 77.) wird in dem Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept befürwortet.

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft soll im Flächennutzungsplan im östlichen Bereich des Plangebietes in ein „SO – Einzelhandel Nahversorgung max. VK 800m²“ geändert werden. Im Gegenzug soll die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „SO-Einzelhandel -Nahversorgung- max. VK 800m²“ im Westen des Plangebietes (Kreuzung am Lichweg / Auf dem hohen Ufer / Johann-Quadt-Straße) in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

2.2 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebauliche Entwicklung ergebende Art der baulichen Nutzung für das gesamte Gemeindegebiet dar.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin stellt für den Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung im westlichen Teilbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel mit max. 800 m² Verkaufsfläche“ dar. Die übrigen Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die beabsichtigten Änderungen im Flächennutzungsplan können wie folgt zusammengefasst werden: Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll von Fläche für die Landwirtschaft in „SO – Einzelhandel Nahversorgung max. VK 800m²“ und „Gemeinbedarfsfläche KITA“ geändert werden. Im Gegenzug soll die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche „SO-Einzelhandel -Nahversorgung- max. VK 800m²“ im Kreuzungsbereich der Johann-Quadt-Straße mit der Straße „Auf dem hohen Ufer“ in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Die Motivation für die 1. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Notwendigkeit im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „KITA“ sowie ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Nahversorgung max. VK 800 m²“ festzusetzen. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll zum einen dem dringenden Bedarf einer weiteren Kindertagesstätte für den Stadtteil Meindorf entsprochen werden und hierfür die planungsrechtliche Vorraussetzung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Durch die Entwicklung des Standortes soll der dringende Bedarf nach einer weiteren Kindertagesstätte sowie einer wohnungsnahen Versorgung in Meindorf gedeckt werden.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Bereich des Plangebietes liegt, wie bereits unter Punkt 1.4 dargelegt, am Rande eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB). Das Plangebiet liegt entsprechend dem gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg im Übergangsbereich zwischen dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Süden und den nördlich anschließenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Die Ziele der Raumordnung werden im Planverfahren berücksichtigt.

2.4 Alternativstandorte

Die Stadt Sankt Augustin steht im Stadtteil Meindorf vor der Aufgabe den dringenden Bedarf einer weiteren Kindertagesstätte zu decken. Dieser Bedarf ergibt sich aus den geänderten Rechtsgrundlagen und den daraus resultierenden zusätzlichen Betreuungsbedarf der unter Dreijährigen. Die Entwicklung des geplanten Standortes wird notwendig, da innerhalb der Siedlungsfläche derzeit keine anderen Flächen für eine neue Kindertageseinrichtung (KITA) vorhanden sind, die innerhalb der vorgegebenen Zeitziele verfügbar sind. Gleichzeitig zur Kindertagesstätte soll die Realisierung eines Nahversorgungsmarktes im Plangebiet durch den Flächentausch des Sondergebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorbereitet werden. An dem im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Standort Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Nahversorgung max. VK 800 m²“ konnte bislang keine Entwicklung eintreten. Dieser Teilbereich soll auf Ebene des Flächennutzungsplans getauscht werden. Dieser Tausch erscheint notwendig, da neben dem Nahversorger auch eine Kindertagesstätte Ziel der Planung ist. Die derzeit im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche ermöglicht diese Nutzungen nicht. Der nun vorliegende Standort ermöglicht beide Nutzungen und kann ferner nördlich der Johann-Quadt-Straße den Siedlungskörper sinnvoll arrondieren.

Durch den beabsichtigten Flächentausch rückt das Sondergebiet entsprechend näher an die S-Bahn-Haltestelle. Gleichzeitig kann durch die Entwicklung des Standortes eine wohnungsnah Versorgung für den Stadtteil Meindorf erreicht werden.

3. Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen

Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Sankt Augustin Meindorf im unteren Sieggebiet. Die Bestimmungen der Wasserschutzzonenverordnung sind zu berücksichtigen.

Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1 mit der Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der genannten DIN 4149 sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt. Das Stadtgebiet zählt zu den Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

TEIL B UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte des Bauleitplanes

Mit der Aufstellung der 1. Flächennutzungsplanänderung wird im Plangebiet die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Nahversorgung max. VK 800 m²“ sowie einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „KITA“ beabsichtigt. Damit wird die Realisierung einer dringend benötigten KITA sowie eines ebenfalls notwendigen Nahversorgungsmarktes am Standort vorbereitet. Die Darstellung des Sondergebiets soll im Austausch zur im westlichen Plangebiet dargestellten Fläche „SO-Einzelhandel -Nahversorgung-max. VK 800m²“ erfolgen. Dieses im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet soll im Gegenzug in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Der dringende Bedarf einer weiteren Kindertagesstätte leitet sich aus den geänderten Rechtsgrundlagen und den daraus resultierenden zusätzlichen Betreuungsbedarf der unter Dreijährigen ab.

Zudem besteht im Stadtteil Meindorf schon seit einigen Jahren keine eigene Nahversorgung mehr. Um die Wohnqualität im Stadtteil zu verbessern ist es daher Ziel der Planung einen Nahversorgungsmarkt am Standort anzusiedeln.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sankt Augustin sowie die im Parallelverfahren erfolgende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein Beitrag zu einer bedarfsgerechten wohnungsnahen Versorgung im Stadtteil Meindorf. Mit der Planung soll das Plangebiet für die Entwicklung einer Kindertagesstätte (KITA) sowie eines Nahversorgungsmarktes vorbereitet werden.

Derzeit existiert für das Plangebiet kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben orientiert sich an § 35 BauGB.

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne

REGIONALPLAN

Gemäß dem gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, liegt das Plangebietes am Rande eines Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) im Süden und Westen und dem nördlich anschließenden Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Freiraum- und Agrarbereich ist mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ sowie der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz und als Regionaler Grünzug dargestellt.

LANDSCHAFTSPLAN

Im Landschaftsplanes Nr.6 „Siegmündung“ des Rhein-Sieg-Kreises ist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In der Entwicklungskarte ist das Ziel „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dargestellt. Es ist beabsichtigt, für den Bereich des Plangebietes den Landschaftsplan und demnach auch das Landschaftsschutzgebiet

zurück zu nehmen. Rund 150 m nördlich des Plangebietes ist das Naturschutzgebiet „Siegaue“ im Landschaftsplan eingetragen.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie den westlichen Teilbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel mit max. 800 m² Verkaufsfläche dar. Zudem ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan nachrichtlich als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Des Weiteren wird im Flächennutzungsplan eine Fernwasserleitung im westlichen Plangebiet nachrichtlich dargestellt. Die bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes ermöglichen nicht die beabsichtigte Entwicklung der geplanten Kindertagesstätte sowie des Nahversorgungsmarktes am Standort. Somit sollen mit der 1. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für die beabsichtigte Entwicklung geschaffen werden.

SCHUTZGEBIETE

Innerhalb des Plangebietes ist gemäß Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr.6 „Sieg-mündung“ des Rhein-Sieg-Kreises das Landschaftsschutzgebiet „Siegaue“ festgesetzt. Rund 150 m nördlich des Plangebietes schließt das Naturschutzgebiet „Siegaue“ an.

Nördlich des Plangebietes, in ca. 150 m Entfernung, befindet sich das FFH-Gebiet DE-5208-301 „Siegaue und Siegmündung“. Die Siegaue bis zur Mündung in den Rhein bei Bonn stellt sich als strukturreiche Flußauenlandschaft dar. Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der 79/409/EWG (Vogeschutz-Richtlinie) sieht eine Prüfung der Verträglichkeit bei Vorhaben der Bauleitplanung vor, wenn sie innerhalb eines 300 Meter Abstandes von einem FFH-Schutzgebiet liegen. Da sich das Plangebiet innerhalb dieses Radius befindet, ist für das Vorhaben eine Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit, zur Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgebiet, zu erbringen.

In Abstimmung mit dem Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sowie dem Büro für Natur- und Umweltschutz der Stadt Sankt Augustin wird eine Vorprüfung in der Form behandelt, das die relevanten Prüfkriterien im Umweltbericht aufgeführt und erläutert werden. Zudem soll eine verstärkte Berücksichtigung des Themas Vogelschutz, gestützt durch Abstimmungen und Fachmeinungen lokaler, ortsansässiger Personen und Verbände, im Umweltbericht erwähnt werden.

Geschützte Biotope nach § 62 LG NW sind im Geltungsbereich der 1. Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden, jedoch befindet sich das stehendes Binnengewässer GB-5208-703 ca. 150 m nördlich des Plangebietes.

2. Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)

Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Der Umweltbericht wird verfahrensbegleitend aufgestellt und im Laufe des Verfahrens stetig fortgeschrieben und ergänzt. Im Umweltbericht sind die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.

Im Umweltbericht ist zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten Vorhabens. In der abschließenden Zusammenfassung sind die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes aufgeführt und dargestellt.

Im parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, welcher die Eingriffsbewertung im Bestand mit dem neu aufzustellenden Planungsrecht gegenüberstellt. Für das Plangebiet werden der Realbestand und die Neuplanung in der Eingriffsbewertung herangezogen.

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Prognose bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Für das Schutzgut Mensch sind Geruchs-, Lärm- und Lichtimmissionen von Bedeutung. Geruchsmissionen sind im Plangebiet in geringem Maße durch die angrenzende Johann-Quadt-Straße zu erwarten. Die Belastung ist im Bestand jedoch als gering anzusehen. Lichtimmissionen sind derzeit innerhalb des Plangebietes lediglich durch die südlich gelegene Landesstraße L 16 gegeben.

Die Lärmsituation gilt als vorbelastet, da die Johann-Quadt-Straße (Landesstraße L 16) südlich des Plangebiets, die Autobahn BAB 59 sowie die parallel zu Autobahn verlaufende Bahntrasse der Deutschen Bahn östlich des Plangebietes als hauptsächliche Lärmemittenten, schon im Bestand vorhanden sind. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet ca. 1.450 m nordwestlich des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar. Für die Führung der Platzrunde des Flugplatzes wurde eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Diese schalltechnische Untersuchung zur Führung der Platzrunde des Flugplatzes Bonn-Hangelar in 53757 Sankt Augustin von der Firma ADU cologne, Datum 17.02.2006, trifft Aussagen über die Lärmimmissionen durch Fluglärm auch für das Plangebiet. Den Ergebnissen des Gutachtens ist zu entnehmen, dass für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bis zu 55 dB(A) tags zu verzeichnen sind. Nachts finden keine Flugbewegungen statt.

Auswirkungen:

Negative Auswirkungen in Bezug auf Geruchs - und Lichtimmissionen können zum derzeitigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Durch die geplanten Nutzungen geht eine Erhöhung der Verkehrszahlen und der damit zusammenhängenden verkehrsinduzierten Lärmimmissionen einher. Ferner wird durch die Umsetzung der Planung gewerblicher Lärm sowie durch die Kindertagesstätte verursachter Lärm auftreten. Bei der Aufstellung des parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Grundlage der konkreten Planung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die mit der Planung verbundenen Lärmauswirkungen für die umgebenden Nutzungen zu überprüfen. Ferner sollen die auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen bilanziert und

bewertet werden. Da in unmittelbarer Nachbarschaft bereits schutzwürdige Nutzungen vorhanden sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen werden, dass im parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Belangen des Immissionsschutzes durch ggf. notwendige geeignete Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen werden. So soll die Planung den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung tragen.

In Bezug auf den auf das Plangebietes einwirkenden Fluglärm kann anhand der schalltechnischen Untersuchung der Firma ADU cologne festgestellt werden, dass tag bis zu 55 dB(A) im Plangebiet erreicht werden. Hinsichtlich der Störanfälligkeit kann das Sondergebiet auf Grund der geplanten gewerblichen Nutzung einem Gewerbegebiet zugeordnet werden. Demnach können innerhalb des Sondergebietes die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von tags 65 dB(A) eingehalten werden. Für den Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine Kindertagesstätte geplant. Die Störanfälligkeit dieser Nutzung kann einem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet werden. Somit werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags durch den Fluglärm nicht überschritten.

Ergebnis:

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes kann davon ausgegangen werden, dass im parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan den Belangen des Immissionsschutzes durch ggf. notwendige geeignete Maßnahmen ausreichend Rechnung getragen wird. Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist der Fluglärm kein wesentlicher Wirkfaktor für das Plangebiet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

BIOTOPE

Beschreibung:

Geprägt ist das Plangebiet durch die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen. Hochwertige Biotopstrukturen sind derzeit im Plangebiet nicht zu finden. Im Landschaftsplanes Nr.6 „Sieg-mündung“ des Rhein-Sieg-Kreises ist das Plangebiet als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Im weiteren nordwestlichen Anschluss außerhalb des Plangebietes sind jedoch hochwertigere Strukturen zu finden. Hier ist gemäß Landschaftsplan ein Naturschutzgebiet festgesetzt. Gemäß der Landschaftsinformationssammlung @Linfos befindet sich hier ferner das FFH-Gebiet DE-5208-301 „Siegau und Siegmündung“. Geschützte Biotope nach § 62 LG NW sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht vorhanden, jedoch befindet sich das stehendes Binnengewässer GB-5208-703 ca. 150 m nördlich des Plangebietes.

Auswirkungen:

Die Eingriffe in Natur und Landschaft geschehen in der Überplanung der bisherigen Grünlandflächen. Grundsätzlich geht mit der Planung der Verlust von offener Landschaft einher. Im Rahmen des parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die mit der Planung verbundenen Eingriffe zu bilanzieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Zu diesem Zwecke wird bei dem parallel geführten vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein land-

schaftspflegerischer Fachbeitrag aufgestellt. Hochwertige Biotopstrukturen werden bei der Aufstellung des Bauleitplans jedoch nicht überplant.

Im Bestand stellt sich die Fläche des Plangebietes als intensiv genutzte Fläche für die Landwirtschaft dar. In ihrer Ausprägung weist sie einen monoton strukturierten, anthropogen vollständig überformten Zustand auf. Durch die unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Verkehrsstrukturen BAB 59 und die Johann-Quadt-Straße (L16) sowie dem südlich daran anschließenden Siedlungsbereich wirken eine Vielzahl von audio-visuellen Störimpulsen auf das Plangebiet ein. Durch die Planung werden zum derzeitigen Zeitpunkt keine negativen Auswirkungen auf die nördlich anschließenden hochwertigeren Biotopstrukturen erkannt.

Gegenüber der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes wird der Abstand zwischen dem Sondergebiet und den nördlich anschließenden hochwertigen Biotopstrukturen vergrößert, was sich positiv auf das Schutzgut auswirkt, da Störimpulse durch das Plangebiet weniger intensiv auf den Bereich Siegaue einwirken können.

Ergebnis:

Es wird kein erheblicher Eingriff erwartet.

ARTENSCHUTZ

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange wurde eine faunistische Untersuchung zum Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Fledermäusen und Vögel durchgeführt. Das Vorkommen streng bzw. besonders geschützter Arten wurde in einem ersten Schritt anhand der Naturschutz- Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft. Anhand der Liste planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5208 (Bonn) wurden die Habitatanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen verglichen. Ferner wurde eine Abfrage im Landschaftsinformationssammlung (@linfos) getätigt, welche zum Ergebnis hatte, dass keine planungsrelevanten Arten im direkten Gebiet bisher festgestellt worden sind.

Der überwiegende Teil der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes, unter Eingrenzung der Lebensraumtypen, ist im Erhaltungszustand als günstig zu bewerten. Im Plangebiet sind potentielle Lebensräume für Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und Vögeln vorhanden. Einige Arten dieser Gruppen sind im Erhaltungszustand als ungünstig und/oder schlecht bewertet worden. In der Einzelbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung) wurde jede möglicherweise vorkommende Art in Bezug auf die Lebensraumansprüche untersucht und hieraus ein potentielles Vorkommen abgeleitet.

Um eine möglichst aussagekräftige Beurteilung des Artenschutzes zu erzielen, wurde in Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde der Kontakt zu den lokalen Umwelt- und Naturschutzgruppen bzw. –verbänden aufgenommen. Ziel dieser Einbindung war es, die bei den Gruppen vorherrschenden tiefgreifenden Kenntnisse zu lokalen Gegeben- oder Besonderheiten beim Arten- und Umweltschutz in Erfahrung zu bringen, und diese in den Planungsprozess ein-

zubinden. Hier wurden als Ansprechpartner Herr Dr. Kranz (Dipl. Biologe Universität Bonn, NA-BU Rhein-Sieg-Kreis) und Herr Baumgartner (BUND Rhein-Sieg-Kreis) kontaktiert.

Das Plangebiet stellt trotz der geringen Größe des Vorhabens eine potentielle Gefährdung von Natur und Umwelt auf Grund der Summationswirkung, im Kontext mit anderen Eingriffen in der Umgebung, dar. Die Vorhabenfläche zählt zu den wenigen unbebauten, hochwassersicheren Flächen im Nahbereich zur Siegaue, und dient daher bei Hochwassersituationen als Rückzugsraum für Vogel und bodengebundene Arten. Die Ansiedlung eines Nahversorgers wirkt auf Grund des zu erwartenden Besucher- und Lieferbetriebs als Lärm- und Schadstoffemittent sowie als potentiellen Müllbelastungsquelle, von denen eine potentielle Gefährdung für bestimmte Arten ausgeht.

Im Ergebnis der Untersuchung steht, dass überwiegende Teile der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes, unter Eingrenzung der Lebensraumtypen, im Erhaltungszustand als günstig zu bewerten sind. Im Plangebiet sind potentielle Lebensräume für Säugetiere, Amphibien und Vogelarten vorhanden. Einige Arten dieser Gruppen sind im Erhaltungszustand als ungünstig und/oder schlecht bewertet worden. In der Einzelbetrachtung (Art-für-Art-Betrachtung) wurde jede möglicherweise vorkommende Art in Bezug auf die Lebensraumanprüche untersucht und hieraus ein potentielles Vorkommen abgeleitet.

Amphibien

Das Plangebiet verfügt über keine Oberflächengewässer, sodass innerhalb des Plangebiets grundsätzlich kein Lebensraum von Amphibien anzunehmen ist. Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine Eignung als Reproduktionsraum und kommt deswegen lediglich als Aktionsraum - hier vor allem als Wanderterritorium in Frage.

Reptilien

Im Messtischblatt 5208 (Bonn) wird ein potentielles Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse aufgeführt. Die Mauereidechse ist im Erhaltungszustand zwar als ungünstig und/oder schlecht bewertet, jedoch finden sich weder für die Mauer- noch für die Zauneidechse im Plangebiet typischen Lebensräume, sodass ein Vorkommen dieser Reptilien ausgeschlossen werden kann. Daneben sind keine Vorkommen nachgewiesen.

Säugetiere

Fledermäuse

Da sich das Plangebiet als monoton strukturierte Agrarfläche ohne Gehölzbestand oder Gebäudestrukturen darstellt, fungiert dieser Bereich lediglich als Jagdhabitat für Fledermausarten. In den sich in der Nähe befindlichen Siedlungsstrukturen sowie der nördlich gelegenen Siegaue mit ihren (linienförmigen) Gehölzstrukturen (Deich) können sich eine Vielzahl von potentiellen Quartiersplätzen für Fledermäuse befinden.

Durch das Vorhaben werden potentielle Jagdräume überbaut bzw. umgestaltet, so dass diese Räume für Fledermäuse verloren gehen. Da im Nahbereich jedoch adäquate Ausweichbereiche vorzufinden sind, sind keine Verbotstatsbetsände im Sinne des § 44 BNatschG zu erwarten.

Vögel*Weißstorch*

Durch einen von den Naturschutzverbänden im Rhein-Sieg-Kreis betriebenen Sichtungsnachweis für Störche, kann in Sankt Augustin Meindorf ein Vorkommen von Störchen nachgewiesen werden. Das Plangebiet stellt mit seiner landwirtschaftlichen Prägung ohne Großgehölze jedoch lediglich ein Nahrungshabitat dar. Der Weißstorch kann daher als Nahrungsgast im Bereich des Plangebietes angesehen werden, für den es durch das Vorhaben zu keinen Verbotstatsbeständen im Sinne des § 44 BNatschG kommt.

Steinkauz

Im Bereich der Siegaue mit ihren zahlreichen Baumhöhlen und-brüchen ist ein Vorkommen sehr wahrscheinlich. Da dem Steinkauz im Planungsgebiet geeignet Nistmöglichkeiten fehlen, dient die offene Landwirtschaftsfläche im Plangebiet als potentiell Jagdgebiet. Da sich im Nahbereich vergleichbare Jagdräume befinden, auf die der Steinkauz ausweichen kann, sind keine Verbote im Sinne des Artenschutzes zu erwarten.

Kiebitz

In den landwirtschaftlichen Bereichen östlich der Autobahn sind Vorkommen von Kiebitzen registriert. Das Plangebiet stellt mit seinen weitläufigen Feldstrukturen einen potentiellen Lebensbereich dar. Durch die unmittelbare Nähe des vom Vorhaben betroffenen Ackerstreifens zu den Verkehrsstrukturen (Johann-Quadt-Straße L 16 sowie Fuß- und Radweg) wirken somit eine Vielzahl von Störimpulsen auf das Plangebiet ein. Diese haben eine Stör- und Scheuchwirkung auf den Kiebitz, so dass ein Vorkommen dieser Art wenn überhaupt als Nahrungsgast gegeben ist. Ferner konnte bei Begehung des Plangebietes kein Vorkommen dieser Art festgestellt werden.

FFH – relevante Arten

Zu den oben beschriebenen planungsrelevanten Arten, welche anhand des MTB 5208 (Mess-tischblatt) ermittelt und untersucht wurden, sind ergänzend die FFH-relevante Arten für das FFH-Gebiet „Siegaue – Siegmündung“ in Bezug auf das Vorhaben untersucht worden.

Die Siegaue, als strukturreiche Flußauenlandschaft mit Altgewässern und Auwaldrestflächen, ist vor allem für Wasser- und Watvögel als Brut-, Rast-, Nahrungs-, Durchzugs- und Überwinterungsbiotop von landesweiter Bedeutung. Hinzu kommen landesweit bedeutsame Bestände von Fischarten der FFH-Richtlinie: Groppe, Bach- und Flußneunauge sowie Bitterling. Die Alt-wässer und die Restbestände der Weichholz-Auwälder sind für den Naturraum Köln-Bonner-Rheinebene typische und inzwischen sehr seltene FFH-Lebensräume.

Die folgenden Arten wurden anhand der Landschaftsinformationssammlung @Linfos für das FFH-Gebiet „Siegaue-Siegmündung“ ermittelt und in Bezug auf das geplante Vorhaben bezüglich von Verbotstatsbeständen gemäß § 44 BNatschG untersucht:

Mormo maura

(Schwarzes Ordensband)

Knäkente

(Anas querquedula)

Celaena leucostigma

Chamaesphenia tenthrediniformis

Bachneunauge	(<i>Lampetra planeri</i>)
Meerneunauge	(<i>Petromyzon marinus</i>)
Bitterling	(<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)
Lachs	(<i>Salmo salar</i>)
Steinbeisser	(<i>Cobitis taenia</i>)
Groppe	(<i>Cottus gobio</i>)
Flussneunauge	(<i>Lampetra fluviatilis</i>)
Eisvogel	(<i>Alcedo atthis</i>)
Flussregenpfeifer	(<i>Charadrius dubius</i>)
Nachtigall	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Zwergsäger	(<i>Mergus albellus</i>)
Gänsesäger	(<i>Mergus merganser</i>)
Schwarzmilan	(<i>Milvus migrans</i>)
Pirol	(<i>Oriolus oriolus</i>)
Uferschwalbe	(<i>Riparia riparia</i>)
Zwergtaucher	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Krickente	(<i>Anas crecca</i>)
Löffelente	(<i>Anas clypeata</i>)
Teichrohrsänger	(<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)

Zusammenfassung

Aufgrund der vorbeschriebenen Sachverhalte kann ein konkretes Vorkommen von planungsrelevanten Arten, deren Erhaltungszustand als ungünstig und/oder schlecht durch das LANUV bewertet wurde, nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden potentielle Nahrungshabitate umgestaltet oder vernichtet. Durch das Vorhandensein von adäquaten Ausweichflächen im Nahbereich sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatschG gegenüber FFH-relevanten Arten oder anhand der über das Messtischblatt ermittelten Arten zu erwarten.

Auswirkungen:

In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Gegebenheiten ist festzuhalten, dass die landwirtschaftlichen Flächen potenzielle Lebensräume für typische siedlungsnahe Arten sind. In einer Ersteinschätzung im Frühjahr 2010 konnten bisher keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten festgestellt werden.

Insgesamt entsteht durch das Vorhaben zum derzeitigen Kenntnisstand keine erhebliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten, da die Kernbereiche bzw. Verbreitungsschwerpunkte der lokalen Populationen nicht betroffen sind und in unmittelbarer Nähe hochwertige Biotopstrukturen vorhanden sind. Der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises sind derzeit keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere Vogelarten das Plangebiet potenziell nutzen könnten. Auch konnte bei der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung keine erhebliche Betroffenheit der geschützten FFH-Arten durch die heranrückende Bebauung erkannt werden.

Ergebnis:

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

3.3 Schutzgut Boden und Wasser

Beschreibung:

Der vorherrschende Bodentyp gemäß digitaler Bodenkarte NRW ist eine typische Braunerde, zum Teil pseudovergleyt. Der Bodentyp im Plangebiet ist als schützwürdig (sw1_ff) klassifiziert. Es liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen vor. Nach Angaben des Geologischen Dienstes NRW ist innerhalb des Plangebietes mit druckempfindlichen Deckschichten aus Hochflutablagerungen zu rechnen, so dass Setzungen möglich sein können.

Im Rahmen des Bodengutachtens wurde für das Plangebiet ein recht gleichmäßiger Bodenaufbau festgestellt.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserspiegel wurde im Plangebiet bis zu einer maximalen Bohrendtiefe von 5m nicht erbohrt. Nahe dem Autobahndamm konnte der Grundwasserspiegel eingemessen werden. Der aktuelle Grundwasserspiegel liegt bei ca. 47,30 m. NN / 47,40 m. NN.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Sankt Augustin Meindorf im unteren Siebgebiet. Die Bestimmungen der Wasserschutzzonenverordnung sind dementsprechend im Bauleitplan zu berücksichtigen.

Auswirkungen:

Durch die Umsetzung der Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet. Insgesamt kommt es zu einer Versiegelung von Flächen. Entsprechend ist damit der Verlust der Bodenfunktionen verbunden. Es ist jedoch anzuführen, dass die Eingriffe im unmittelbaren Randbereich der vorhandenen Straße getätigt werden. Ferner ist eine weitere Störung des Bodenkörpers durch vorhandene unterirdische Leistungstrassen gegeben. Durch die Planung werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Eingriffe vorbereitet, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten. Im Rahmen der parallel geführten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Eingriffe in den Bodenkörper zu bilanzieren und nach Erfordernis Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Ergebnis:

Es wird durch die Planung kein erheblicher Eingriff erwartet.

3.4 Schutzgut Luft / Klima

Beschreibung:

Der Untersuchungsraum liegt im atlantisch geprägten Klimaraum mit relativ milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Aufgrund der Lage windabgewandten Seite von Eifel und Villerücken ist das Klima der Rheinischen Bucht stärker kontinental geprägt. Dieses hat jedoch nur stark

abgeschwächte Wirkung auf das Klima. Die Jahresmitteltemperatur für den Raum Sankt Augustin 9,0 °C (Klimaatlas NRW 1989), der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 700 mm.

Über den gehölzfreien Flächen bildet sich Kaltluft, welche insbesondere in den Nachtstunden der Sommermonate eine kühlende Wirkung auf die überheizten Siedlungsbereiche der nahen Siedlungsbereiche von Meindorf hat. Ferner regen die Gehölzstrukturen in der Siegaue die lokale Frischluftproduktion an. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Austausch der Kaltluft in die umliegenden Siedlungsbereiche geschieht.

Im Bestand wirken durch Straßenverkehr Luftverunreinigungen auf die Umgebung und somit auch auf das Plangebiet ein. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten (ebene Fläche) und der hochwertigen, vorhandenen Grünlandflächen im weiteren nördlich Anschluss an das Plangebiet sind allerdings keine bedeutsamen Schadstoffbelastungen erkennbar.

Großräumig betrachtet kommt dem Plangebiet keine Bedeutung in klimatischer Sicht zu, da die Flächen relativ klein sind und bedeutende Austauschbeziehungen fehlen.

Auswirkungen:

Durch die Überplanung von gehölzfreien Flächen ist eine geringfügige Erwärmung zu erwarten. Die Entwicklung eines Nahversorgungsmarktes sowie einer Kindertagesstätte ist grundsätzlich mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens verbunden, wodurch auch die Schadstoffbelastung ansteigt. Aufgrund des Verkehrsaufkommens der Landesstraße (L 16) nehmen die zusätzlichen Verkehre nur einen geringen Anteil ein. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft / Klima sind daher nicht zu erwarten. Die Bebauung wird nach neuesten Wärmestandards (Energieeinsparverordnung, Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) gebaut werden, so dass hier keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Situation wirken.

Ergebnis:

Aufgrund der relativ geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes ist bei Realisierung der Planung nicht mit Auswirkungen zu rechnen, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

3.5 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild / Erholungsraum

Beschreibung:

Das Siedlungsbild ist überwiegend geprägt durch die südlich der Straße befindlichen Wohnbebauung sowie der nördlich der Straße angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nördlich der L 16 ist hier eine Blickbeziehung zur offenen Landschaft gegeben.

Auswirkungen:

Durch die neu geplanten Nutzungen wird sich das Plangebiet in Bezug auf das Landschaftsbild verändern. So werden die neuen Einzelhandelsflächen und die Gemeinbedarfsfläche der Kindertagesstätte einen entsprechenden Einfluss auf das Landschaftsbild ausbilden. Die Blickbeziehung zur offenen Landschaft wird durch die Bebauung unterbrochen. Im parallel geführten

verbindlichen Bauleitplanverfahren sind grünordnerische Festsetzungen vorgesehen, um insbesondere den Übergang zur nördlich angrenzenden offenen Landschaft zu gestalten. Insgesamt wird der Bereich der Johann-Quadt-Straße durch die Planung stärker in das Siedlungsgefüge eingebunden, der Siedlungskörper kann durch Umsetzung der Planung entsprechend arrondiert werden.

Ergebnis:

Es wird durch die Planung kein erheblicher Eingriff erwartet.

3.6 Schutzgut Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Plangebietes sind keine Bau- oder Naturdenkmäler bekannt. Zum derzeitigen Zeitpunkt liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes vor.

Auswirkungen:

Da keine Bau- und Naturdenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden und keine Bodendenkmäler bekannt sind, werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter erwartet.

Ergebnis:

Es werden keine Auswirkungen erwartet.

3.7 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Land-schafts-bild
Mensch		O	O	O	O	O
Tiere / Pflanzen	O		O	O	O	O
Boden	O	O		Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt	O	O
Wasser	O	O	Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt		O	O
Klima / Luft	O	O	O	O		O
Land-schafts-bild	O	O	O	O	O	

O = neutrale / keine erhebliche Auswirkung

Wechselwirkungen Bodenwasserhaushalt

Durch die Überplanung von Böden mit günstigen Filter- und Pufferfunktionen gegen Schadstoffeintrag (sw1_ff) in einem Wasserschutzgebiet sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser zu verzeichnen. Es werden Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt erwartet. Da jedoch das Plangebiet sich längs der Landesstraße erstreckt und durch Leitungstrassen durchquert ist, sind bereits Störungen des Bodenwasserhaushaltes im Bestand zu verzeichnen. Daher werden keine Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt erwartet, die die Schwelle der Erheblichkeit erreichen oder überschreiten.

4. Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) würde die östliche Teilfläche voraussichtlich weiter durch die Landwirtschaft genutzt werden. Auf der westlichen Teilfläche könnte entsprechend den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ein Nahversorgungsmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² entstehen. Jedoch ist die Schaffung einer neuen Kindertagesstätte im Stadtteil Meindorf dringend erforderlich. Die Kindertagesstätte könnte bei Nichtdurchführung der Planung nicht am Standort realisiert werden. Alternativstandorte die im

zeitlichen Rahmen entwickelt werden können stehen nicht zur Verfügung. Die Stadt Sankt Augustin könnte somit den sich aus geänderten Rechtsgrundlagen ergebenden Betreuungsbedarf der unter Dreijährigen nicht decken. Der östliche Bereich des Plangebietes würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe und zur Verringerung sowie Vermeidung sind zum derzeitigen Verfahrensstand auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu formulieren.

6. Beschreibung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine verbleibenden erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Ebene der Planung zu erwarten.

7. Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Wie bereits in der Begründung ausgeführt wurde, ist die Schaffung einer dringend benötigten Kindertagesstätte sowie eines ebenfalls benötigten Nahversorgungsmarktes innerhalb der des Stadtteils Meindorf beabsichtigt.

Die Entwicklung des geplanten Standortes wird notwendig, da innerhalb der Siedlungsfläche keine anderen Flächen für eine neue Kindertageseinrichtung (KITA) vorhanden sind, die innerhalb der vorgegebenen Zeitziele verfügbar ist. Gleichzeitig zur Kindertagesstätte soll die Realisierung eines Nahversorgungsmarktes im Plangebiet durch den Flächentausch des Sondergebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

8. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik einer Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter und ihre Bewertungen mit den jeweiligen vorhabenspezifischen Auswirkungen und deren Wirkungsintensität überlagert und die daraus resultierenden Konflikte ausgewertet, bewertet und dargestellt. Die Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit auch deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Schwierigkeiten traten in der Zusammenstellung und Bewertung der Umweltbelange nicht auf. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgte verbal argumentativ und stellt die Zusammenfassung der im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Sachverhalte dar.

Die relevanten Umweltfolgen wurden zum Teil auf der Grundlage allgemeiner Annahmen bewertet. Zum Themenbereich Artenschutz wurde eine Potenzialabschätzung von planungsrelevanten Arten durchgeführt. Hierbei wurden auch Ergebnisse der Landschaftsinformationssammlung @Linfos berücksichtigt. Ferner wurde in Abstimmung der Unteren Landschaftsbehörde der Kontakt zu ortskundigen Fachleuten aufgenommen, um weitere artenschutzrelevante Angaben ermitteln zu können. Neben dieser theoretischen Auseinandersetzung wurde mögli-

chen Verdachtsmomenten durch Begehungen vor Ort nachgegangen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Umweltbericht zur 1. Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. Im parallel geführten verbindlichen Bauleitplanverfahren sollen die Aussagen zum Immissionschutz durch eine schalltechnische Untersuchung, welche konkret auf das Vorhaben Bezug nimmt, weiter ausgeführt werden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens auf Ebene des verbindlichen Bauleitplans vorliegen werden.

9. Maßnahmen zur Überwachung (sog. Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB ist es die Aufgabe des Trägers der Planungshoheit (der Gemeinde), im Rahmen des sog. „Monitorings“ die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Durch die Planung ist derzeit von keinen erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Demzufolge sind gemäß § 4c Baugesetzbuch keine Überwachungsmaßnahmen notwendig.

10. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 1. Flächennutzungsplanänderung wird auf der östlichen Teilfläche des Plangebietes die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche „KITA“ sowie eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Nahversorgung max. VK 800 m²“ beabsichtigt. Im Gegenzug wird die westliche Teilfläche von der Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel -Nahversorgung- max. VK 800m²“ in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Realisierung einer Kindertagesstätte und eines Nahversorgungsmarktes am Standort vorbereitet.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter Mensch, Biotoptypen (Pflanzen und Tiere), Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern berücksichtigt werden.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen hinsichtlich verschiedener Umweltmedien und -potenziale überwiegend nur geringe bis mittlere Eingriffe verursacht werden, die nicht im Schwellenbereich zur Erheblichkeit und Nachhaltigkeit liegen.

Zusammenfassende Tabelle mit den zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Verkehrslärm, Geruchsimmissionen	mittel
Pflanzen / Tiere	Reduzierung von Lebensraum durch Überbauung	gering - mittel
Boden	Eingriff in die Bodenfunktion durch Versiegelung und Überbauung	mittel - hoch
Wasser	Minderung der Versickerung von Niederschlagswasser	mittel
Luft / Klima	Veränderung des lokalen Klimas durch Überbauung, Luftbelastung durch Hausbrand und Verkehr	gering
Landschaft / Landschaftsbild / Siedlungsbild / Erholungsraum	Veränderung des Siedlungs- und Landschaftsbildes	mittel
Kultur- und sonstige Sachgüter	keine Denkmäler / Bodendenkmäler bekannt	-
Wechselwirkungen	./.	./.

Literaturverzeichnis

- BAUGB - BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- BAUO NRW - BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG – (BAUO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), geändert durch Gesetze vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708)
- BBE RETAIL EXPERTS UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO.KG: Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept, Stadt Sankt Augustin. Köln. 2008
- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNA-TURSCHUTZGESETZ) vom 29. Juli 2010 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010
- STADT SANKT AUGUSTIN: Flächennutzungsplan, 2009
- KREIS RHEIN-SIEG: Landschaftsplanes Nr.6 „Siegmündung“, 2005
- KUSCHNERUS, ULRICH: Der Standortgerechte Einzelhandel, vhw-Verlag Dienstleistung GmbH, Mai 2007
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG (@LINFOS): Internetrecherche – Quelle: <http://www.geo1.lids.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm.de>, recherchiert am 06.05.2010
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>, recherchiert am 06.05.2010
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen März 2008
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen März 31.10.2006
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LAND-SCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) zuletzt geändert am 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FAS-SUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nord-rhein-Westfalen, 3. Fassung 1999
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜ-CHELN ET AL. IN: Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung 1999
- SCHRÖDTER, W., HABERMANN-NIEßE, K., LEHMBERG, F.: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen, Vhw Verlag

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – RICHTLINIE DES RATES VOM 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)